

## **Richtlinien**

über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe vom 11. Dezember 1975,  
zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 17.12.2007

Der Landkreis Südwestpfalz gewährt für die Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe Zuschüsse im Rahmen der jährlich vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf diese Zuschüsse besteht nicht.

Gefördert werden insbesondere:

- Seniorenausflüge
- Herausgabe der Seniorenzeitschrift „Herbstwind“
- Ehrenamtliches Engagement

Fördervoraussetzungen für Seniorenausflüge:

### 1. Personenkreis

Zuschüsse zu Seniorenausflügen werden Personen mit ständigem Wohnsitz im Landkreis Südwestpfalz gewährt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und die Einkommenshöchstgrenze nicht überschreiten. Die Einkommensgrenze bemisst sich wie folgt:

Jeweils gültiger Regelsatz:	359 EUR (Stand: 01.07.2009)
Kosten der Unterkunft:	162 EUR
Heizkosten:	50 EUR
Nebenkosten:	50 EUR
Zuschlag:	<u>150 EUR</u>
Einkommensgrenze:	771 EUR

Der Veranstalter erklärt formlos, dass das Einkommen des Teilnehmers unter der Einkommensgrenze liegt.

2. Träger von Seniorenausflügen

Träger von Seniorenausflügen sind Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden, Wohlfahrtsverbände, Kriegsopferverbände, Kirchengemeinden, Seniorenclubs und Seniorenvereine.

3. Tages- und Mehrtagesfahrten

Es wird jährlich eine Mehrtagesfahrt oder zwei Tagesfahrten pro Person bezuschusst.

4. Höhe des Zuschusses

Der Höchstzuschuss für eine Tagesfahrt beträgt 20 Euro. Der Zuschuss für Mehrtagesfahrten (höchstens 8 Tage) wird auf die Hälfte der Kosten, höchstens jedoch 100 Euro festgelegt.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die aus Mitteln der Kriegsopferfürsorge oder der Sozialhilfe gefördert wird.

5. Antrag, Bewilligung und Auszahlung

Die beabsichtigten Seniorenausflüge sind vom Träger bis 31. März eines jeden Jahres der Kreisverwaltung anzuzeigen. Dabei sind Zeitpunkt, Dauer und die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben.

Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung. Der Zuschuss wird nach Beendigung der Altenfreizeit und nach Vorlage der Teilnehmerliste an die hilfebedürftige Person ausgezahlt. Die hilfebedürftige Person erhält hierüber einen Bescheid.